

6/SN-219/ME



Oesterreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 63 96 61, Fernschreiber 114402 göd a

An die
 Kanzlei des Präsidiums des
 Nationalrates
 c/o Parlament
 Dr. Karl Renner-Ring 3
 L 1017 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen

Zl. 1.993/86 - VA/Bru
(Zl. 2.426/86)Betr.: Entw./APSG;
Stellungnahme

Ihr Zeichen

Zl. 31.261/50-V/2/86 14. März 1986

Wien,

Verteilt 18. MRZ. 1986

Roh

Dr. Skayek

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen der Stellungnahme betreffend den Entwurf eines Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes (APSG) zur freundlichen Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

zeichnet



Vorsitzender

25 Beilagen



Osterreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 63 96 61, Fernschreiber 1 14402 göd a

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung
Stubenring 1
1010 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen
Zl. 1.993/86 – VA/Bru
(Zl. 2.426/86)
Betr.: Entw./APSG;
Stellungnahme

Ihr Zeichen
Zl. 31.261/50-V/2/86 14. März 1986
Wien,

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst gibt in Erledigung Ihres Schreibens vom 23.1.1986 betreffend den Entwurf eines Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes (APSG) folgende Stellungnahme ab:

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst vertritt die Auffassung, daß die Regelungskompetenz für die Landesbediensteten gemäß Art. 21 Abs. 2 B-VG bei den Ländern liegt. Die Bundesverfassungsgesetz-Novelle 1981 hat den Ländern zusätzliche Kompetenzen übertragen und es ist damit dem Föderalismusprinzip Rechnung getragen worden. In die Gesetzgebungskompetenz der Länder würde im Falle der Aufrechterhaltung der Forderung des Bundes, daß auch die Länder in den Geltungsbereich des Arbeitsplatzsicherungsgesetzes fallen, unseres Erachtens zu unrecht eingegriffen werden.

In inhaltlicher Hinsicht wird bemerkt:

Zu § 8 – Anrechnungsbestimmungen:

Da nicht einzusehen ist, warum nur bestimmte in den Erläuterungen ausdrücklich angeführte Formen des außerordentlichen Präsenzdienstes zu einer Anrechnung führen

sollen, wird gefordert, daß sämtliche im § 27 angeführten Arten des Präsenzdienstes der Anrechnung unterliegen.

Zu § 9 - Neuregelung der Urlaubsbestimmungen:

Die Neuregelung des Urlaubsanspruches im nunmehrigen § 9 anstelle des bisherigen § 16 Abs. 2 wird begrüßt, allerdings wird bemängelt, daß der Urlaubsanspruch bzw. der Wegfall der Aliquotierung aus dem Gesetzestext selbst, nämlich aus § 9, nicht ableitbar ist, da ja dort nur von außerordentlichen Präsenzdiensten die Rede ist und lediglich aus den Erläuternden Bemerkungen die rechtliche Änderung erkennbar ist. Es wird die Auffassung vertreten, daß diese Urlaubsregelung im Sinne des bisherigen § 16 Abs. 2 eben nur mit geänderter Gesetzesbestimmung auf Wegfall der Aliquotierung und Beibehaltung des vollen Urlaubsanspruches ex lege in dem Gesetzestext Aufnahme finden soll.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme haben wir wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

zeichnet



Vorsitzender